

2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung)

- Gegenüberstellung des Änderungs-Entwurfes mit der bisherigen Fassung

Änderungs-Entwurf	Bisherige Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Abfallwirtschaftliche Zielhierarchie</p> <p>(1) <u>Die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung</u> im Kreis Mettmann wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen: <u>1. Vermeidung,</u> <u>2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,</u> <u>3. Recycling,</u> <u>4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,</u> <u>5. Beseitigung.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Abfallwirtschaftliche Zielhierarchie</p> <p>(1) Die Abfallwirtschaft im Kreis Mettmann wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen: a) Vermeidung von Abfällen (insbesondere durch Gebrauch von langlebigen Erzeugnissen und Verwendung von Mehrwegprodukten); b) Stoffliche Verwertung von Abfällen (insbesondere durch Getrennthaltung am Abfallort und getrennte Einsammlung), c) Thermische Verwertung von Abfällen, d) Beseitigung von Abfällen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben</p> <p>(3) Der Kreis hat die Entsorgung der in der Anlage (Abfallkatalog) in der Spalte „E“ gekennzeichneten <u>Abfallarten gemäß § 5 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 LAbfG</u> auf den Abfallwirtschaftsverband EKOCity übertragen, dessen Mitglied er ist. Für diese Abfallarten gilt die „Satzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben</p> <p>(3) Der Kreis hat die Entsorgung der in der Anlage (Abfallkatalog) in der Spalte „E“ gekennzeichneten Abfällen nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf den Abfallwirtschaftsverband EKOCity übertragen, dessen Mitglied er ist. Für diese Abfallarten gilt die „Satzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Getrennthaltung von Abfällen, Abfälle zur Verwertung</p> <p>(1) Satz 4: <u>Gefährliche</u> gewerbliche Siedlungsabfälle sind untereinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Getrennthaltung von Abfällen, Abfälle zur Verwertung</p> <p>(1) Satz 4: Besonders überwachungsbedürftige gewerbliche Siedlungsabfälle sind untereinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.</p>

Anlage 1 (Blatt 2)

§ 6

Getrennthaltung von Abfällen, Abfälle zur Verwertung

- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus Privathaushalten haben Abfälle zur Verwertung **untereinander getrennt sowie** von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltige Abfälle von nichtschadstoffhaltigen getrennt zu halten, getrennt zu sammeln und zugelassenen Verwertungsanlagen zuzuführen.

§ 7

Schadstoffhaltige Abfälle

- (3) Gewerbebetriebe, bei denen schadstoffhaltige Abfälle anfallen (insgesamt je Gewerbebetrieb bis 500 kg jährlich pro Abfallart), haben diese Abfälle bei **der Sammelstelle des Kreises** abzugeben und durch den Kreis entsorgen zu lassen.

§ 8

Medizinische Abfälle

- (1) Abfälle zur Beseitigung aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes **sind gemäß der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall** zu trennen, ggf. zu behandeln und der vorgeschriebenen Entsorgung zuzuführen.

§ 14

Entsorgungsanlagen

- (e) Zur Entsorgung von Lebensmittelrückständen: Verwertungsanlage der **Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG in Düsseldorf.**
- (h) Zur Entsorgung von **gefährlichen** und sonstigen Abfällen zur Beseitigung, soweit bis zu 50 Tonnen je Abfallart und Abfallerzeuger im Jahr anfallen:
Sonderabfallzwischenlagert der Firma IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf-Reisholz.

§ 6

Getrennthaltung von Abfällen, Abfälle zur Verwertung

- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus Privathaushalten haben Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltige Abfälle von nichtschadstoffhaltigen getrennt zu halten, getrennt zu sammeln und zugelassenen Verwertungsanlagen zuzuführen.

§ 7

Schadstoffhaltige Abfälle

- (3) Gewerbebetriebe, bei denen schadstoffhaltige Abfälle anfallen (insgesamt je Gewerbebetrieb bis 500 kg jährlich pro Abfallart), haben diese Abfälle bei mobilen Gewerbeschadstoffsammlungen abzugeben und durch den Kreis entsorgen zu lassen.

§ 8

Medizinische Abfälle

- (1) Abfälle zur Beseitigung aus Einrichtungen des Gesundheitswesens (Arztpraxen, Krankenhäuser) sind in die Abfallgruppen A bis E gemäß LAGA-Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes - zu trennen, ggf. zu behandeln und der vorgeschriebenen Entsorgung zuzuführen.

§ 14

Entsorgungsanlagen

- (e) Zur Entsorgung von Lebensmittelrückständen: Verwertungsanlage der Firma Kreislaufwirtschaft Maurer und Wissing GmbH & Co. KG in Langenfeld.
- (h) Zur Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung, soweit bis zu 50 Tonnen je Abfallart und Abfallerzeuger im Jahr anfallen:
Sonderabfallzwischenlagert der Firma IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf-Reisholz.

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann
(Abfallsatzung)
vom**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW 2021) und der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung im Kreis Mettmann wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

In **§ 3 Abs. 3 Satz 1** werden die Worte „nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Worte „gemäß § 5 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 LAbfG“.

In **§ 6 Abs. 1 Satz 4** werden die Worte „besonders überwachungsbedürftige gewerbliche Siedlungsabfälle“ ersetzt durch die Worte „gefährliche gewerbliche Siedlungsabfälle“.

In **§ 6 Abs. 2** werden nach den Worten „Abfälle zur Verwertung“ die Worte „untereinander getrennt sowie“ eingefügt.

In **§ 7 Abs. 3** werden die Worte „bei mobilen Gewerbeschadstoffsammlungen“ ersetzt durch die Worte „bei der Sammelstelle des Kreises“.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Abfälle zur Beseitigung aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind gemäß der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall zu trennen, ggf. zu behandeln und der vorgeschriebenen Entsorgung zuzuführen.

§ 14 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

Zur Entsorgung von Lebensmittelrückständen: Verwertungsanlage der Firma Schönmackers Düsseldorf GmbH in Düsseldorf.

In **§ 14 Buchstabe h** werden die Worte „besonders überwachungsbedürftigen und sonstigen Abfälle“ ersetzt durch die Worte „gefährlichen und sonstigen Abfälle“.

Bei der als Anlage zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) vom 21.12.2006 vor dem Abfallkatalog aufgeführten **Anschriftenliste** wird die neben dem **Buchstaben V** genannte „Verwertungsanlage der Fa. Kreislaufwirtschaft Maurer & Wissing, Langenfeld“ ersetzt durch

„Verwertungsanlage der Fa. Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Düsseldorf“

und die Anschrift „Kreislaufwirtschaft Maurer & Wissing GmbH & Co. KG, Oerschbachstr. 10, 40599 Düsseldorf, Tel. 0211/737735-0“ ersetzt durch

„Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Oerschbachstr. 10, 40599 Düsseldorf, Tel. 0211/737735-0“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2013, in Kraft.